

Ausgangs- und Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen –

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer Stand: 26.05.2020
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Besuchsregelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen an kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Baden- Württemberg	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsspezifisches Besuchskonzept • ein Besuch pro Tag pro Bewohner*in durch maximal zwei Personen • kein Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen • Anmeldung von Besuchswünschen spätestens 24 Stunden vorab bei Einrichtungsleitung • Händedesinfektion vor oder beim Betreten der Einrichtung • Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen • Mindestabstand von 1,5 Metern (Ausnahmen möglich, z.B. Sterbebegleitung, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme; dann zusätzlich Schutzkittel) • Besuche nur im Bewohnerzimmer, in Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besucherbereichen • Erhebung der Besucherdaten (Name, Datum, Kontakt, besuchte Person) <p>Ausgangsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner*innen dürfen die Einrichtung verlassen - sie haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr bei der Einrichtung anzuzeigen • Sofortige Händedesinfektion bei der Rückkehr • während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten • vierzehntägige Maskenpflicht für Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen haben - in Gemeinschaftsräumen sowie Doppelzimmern (hier in Situationen, in denen der 1,5m-Abstand nicht eingehalten werden kann) 	<p>Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (Corona-Verordnung Besuchsregelungen – CoronaVO Besuchsregelungen)</p> <p><i>Vom 14. Mai 2020:</i> https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200514_SM_CoronaVO_Besuchsregelungen.pdf</p>	<p><i>gültig vom 18. Mai bis 15. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Bayern	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglich ist der Besuch einer festen, registrierten Kontaktperson/eines Familienmitgliedes mit fester Besuchszeit einmal täglich • dabei gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Besucher müssen in der Einrichtung namentlich registriert werden • Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher • Einrichtungen haben Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten • für Personal und Bewohner*innen sind regelmäßige Testungen sicherzustellen • Ausnahmen zulässig zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen • Sterbebegleitung durch engsten Familienkreis ist jederzeit zulässig 	<p>Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)</p> <p><i>Vom 5. Mai 2020:</i> https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_4</p>	<p><i>gültig vom 11. bis 29. Mai</i></p>
Berlin	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmal am Tag Besuch von einer Person, jedoch nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen • bei Infektionsgeschehen dürfen Einrichtungsleitungen die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen • Seelsorger*innen und Geistliche sind vom Besuchsverbot ausgeschlossen • Schwerstkranke und Sterbende dürfen uneingeschränkt Besuch empfangen 	<p>Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV): https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_15</p>	<p><i>gültig bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Brandenburg	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch durch eine Person, wenn sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none"> • der Zutritt gesteuert wird • unnötige physische Kontakte zu Bewohner*innen, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden • soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Bewohner*innen und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird • Regelung gilt nicht für: <ul style="list-style-type: none"> • Besuche von Schwerstkranken, insb. zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen • Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge 	<p>Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) geändert durch</p> <p><i>Verordnung vom 19. Mai 2020:</i> https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv</p>	<p><i>gültig vom 9. Mai bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Bremen	<p>Besuchsregelung</p> <p>Bewohner*innen können Besuch durch eine Person empfangen, sofern die Einrichtungen ein zielgruppenspezifisches Besuchskonzept vorhalten, das spätestens am 25. Mai 2020 vorlag und folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Terminabsprache für den Besuch 2. Symptommfreiheit von Bewohner*in und Besucher*in 3. Mindestalter von 16 Jahren der Besucher*innen 4. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung bei Betreten und Verlassen (Datum, Name und Kontakt Besucher*in, Bewohner*innenname) 5. Einweisung von Bewohner*innen und Besucherinnen/Besuchern in Hygienemaßnahmen 6. Bewohner*innen und Besucher*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz 7. Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5m 8. Kontaktaufnahme erfolgt in Begleitung des Personals 9. Speisen dürfen nicht mitgebracht werden; der Verzehr von Speisen und Getränken ist während des Besuches nicht erlaubt 10. Besuchsdauer höchstens 45 Minuten; wöchentlich soll jeder/m Bewohner*in ein Besuch ermöglicht werden 11. ein Wechsel der Besuchsperson ist nicht zulässig 12. der Besuch findet nach Möglichkeit nicht im Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners statt; es sind separate, ausreichend große Räumlichkeiten vorzuhalten; dies gilt nicht für Besuche bei bettlägerigen Bewohner*innen oder Bewohner*innen mit behinderungsspezifischen Bedarfen 13. Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers und der Einrichtung 14. erlaubt ist der Kontakt der Bewohner*innen mit einer Besucherin/einem Besucher im Außengelände der Einrichtung bei Einhaltung der Abstandsregeln, der Hygienevorschriften und unter den Auflagen der Leitung der Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> • in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden • ein Besuch ist nicht gegeben bei einem beruflich bedingten Betreten 	<p>Vierte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Coronaverordnung)</p> <p>Vom 19. Mai 2020: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_19_GBL_Nr_0039_signed.pdf</p>	<p><i>gültig vom 20. Mai bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Hamburg	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuche sind unter folgenden Voraussetzungen möglich: • keine Isolierungen wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2, positiv getestetes Einrichtungspersonal hat Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten • einrichtungsspezifisches Besuchskonzept • Besuch an mindestens einem Tag je Kalenderwoche für mindestens eine Stunde von einer durch die pflegebedürftige/betreuungsbedürftige Person näher zu bestimmende Person • weitere Besuche durch diese Besuchsperson sind nach den Gegebenheiten der Einrichtung und mit Zustimmung des Trägers im Umfang von höchstens zwei Stunden je Kalenderwoche möglich • Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden • Ausgenommen von Besuchsbeschränkungen: therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder zur Seelsorge notwendige Besuche • Anmeldung und Terminvergabe • Dokumentationspflicht des Trägers gemäß den Musterformblättern des RKI für „Besucher und Dienstleister“ (Besuchspersonen, deren eventuelle Krankheitssymptome, Besuchszeiten und besuchte Person) • Besuchsperson bestätigt der Einrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf COVID-19 getestet wurde sowie aktuell keine Symptome einer Atemwegserkrankung hat • ausgeschlossen: Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Atemwegserkrankungen, Kontaktpersonen der Kategorien I und II gem. RKI • Besuche nur in den Außenbereichen in abgegrenzten Arealen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür einzurichtenden Besuchsräumen (Besuche in Bewohnerzimmern nur bei eingeschränkter Mobilität) • Träger muss an allen Begegnungsorten Möglichkeiten zur Handdesinfektion schaffen • Träger die Besuchspersonen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Kontakte der Besuchspersonen untereinander sowie mit nichtbesuchten pflegebedürftigen Personen zu vermeiden und dem Personal zu minimieren; sofern verfügbar, sind gesonderte Neben- oder Besuchereingänge zu nutzen und eine Wegeführung innerhalb der Einrichtung vorzugeben • Besucher müssen Mund-Nasen-Schutz tragen 	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)</p> <p>Vom 2. April 2020 (gültig ab 18. Mai 2020): https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	<p><i>gültig vom 18. Mai bis 30. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Hessen	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betretungsverbot für Besuchszwecke (Ausnahmen: Seelsorge, Rechtsanwälte, Notare, medizinische, therapeutische und palliative Versorgung) • Einrichtungsleitung kann im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen (z.B. bei Personen im Sterbeprozess) • einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher*innen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration <ul style="list-style-type: none"> • dann: Besuch eines Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person einmal pro Woche für 1 h • Besucherdokumentation (Namen, Vornamen, Telefonnummer und Besuchszeit) • Besucher*innen müssen einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen • keine Besuche bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung 	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus: https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen</p>	<p><i>gültig vom 9. Mai bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuchsverbot in vollstationären Pflegeeinrichtungen • Ausnahmen können von der Einrichtung zugelassen werden, wenn gesundheitliche Umstände keinen Aufschub dulden (z.B. Sterbebegleitung, unaufschiebbare medizinische/ therapeutische Behandlung, Rechtspflege, Gefahrenabwehr) • Institutionen erheben Daten aller Besucher*innen (Name, Anschrift, Tel., Besuchsdatum) • Leitungen können Ausnahmen von Besuchs- und Betretungsbeschränkungen zulassen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • einrichtungsspezifisches Schutzkonzept vorliegt • eine dauerhaft festgelegte Besuchsperson die Einrichtung höchstens einmal am Tag für nicht mehr als eine Stunde betritt • für die Bewohnerschaft und das Personal ein Symptomtagebuch täglich geführt wird • Hygieneunterweisung der Besucher vor dem ersten Besuchskontakt erfolgt • kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht • dem Gesundheitsamt die Zulassung der Ausnahme angezeigt und das Schutzkonzept zur Kenntnis gegeben wird <p>Ausgangsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen wirken darauf hin, dass Bewohner*innen die Einrichtung nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen 	<p>Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII:</p> <p>http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=E29E98147B-4DC269592D41856E446663.jp26?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-CoronaVEinrBesRglVM-Vrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs</p>	<p><i>gültig vom 11. Mai bis 15. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Niedersachsen	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner*innen dürfen Besuch von einer Person erhalten <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen • Hygienekonzept • Dokumentation der Besuche durch die Einrichtung (Familien- u. Vorname, Anschrift, Telefonnummer sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung) • Einrichtungsleitung muss zulassen: <ul style="list-style-type: none"> • Besuche von gerichtlich bestellten Betreuer*innen sowie von Richter*innen in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiter*innen von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger*innen, Seelsorger*innen, Geistlichen und Urkundspersonen • Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern • Einrichtungsleitung kann weiterhin zulassen: <ul style="list-style-type: none"> • den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohner*innen • Besuch durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohner*innen und von Bewohner*innen, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste • Besuche durch Mitarbeiter*innen von Handwerksbetrieben und Bestattungsunternehmen, wenn deren Leistung unaufschiebbar ist 	<p>Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus</p> <p><i>vom 22. Mai 2020:</i> https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	<p><i>Änderungen vom 19. Mai gültig bis 10. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Nordrhein-Westfalen	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner*in von maximal zwei Personen • Besuchskonzept, erstellt unter Mitwirkung des Bewohnerbeirats • Kurzscreening der Besucher*innen (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß RKI-Richtlinie) • Besucher sollen sich vor und nach dem Kontakt die Hände waschen und desinfizieren • Mindestabstand von 1,5m während des Besuchs (Einrichtungsleitung kann zusätzliche Maßnahmen anordnen, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist) • Besuche in besonderen Besucherbereichen, in denen ein Kontakt der Besucher mit den übrigen Bewohnern vermieden wird (Besuch auf einem Bewohnerzimmer möglich, wenn in der Einrichtung kein besonderer Besucherbereich eingerichtet werden kann oder wenn dies aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist, dann Besuch nur durch jeweils eine Person) • Führung eines Besuchsregisters (Name, Datum, Uhrzeiten, besuchter Bewohner/besuchte Bewohnerin) • Besuchsverbot, wenn COVID-19-Infektion festgestellt wurde (Bewohner oder Personal), Besuche im Außenbereich möglich • Einrichtungsleitung kann zeitliche Begrenzung der Besuche sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besuche durch Beschäftigte der Einrichtung oder dort ehrenamtlich tätige Dritte vorgeben • Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) soll unter strengen Hygienevorgaben Zugang ermöglicht werden • erfolgen Besuche in gesonderten Besucherbereichen, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich ausgeschlossen ist, kann auf eine persönliche Schutzkleidung und die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden • Einrichtungsleitung kann über die Regelungen hinausgehende Besuche zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen • hält Einrichtungsleitung Umsetzung der Besuchsregelungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich und beabsichtigt deshalb, Besuche zu untersagen, so muss sie dies vorab der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde anzeigen und jeweils nach Ablauf von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen; zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung anordnen 	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)</p> <p><i>in der ab dem 21. Mai 2020 gültigen Fassung:</i> https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-20_fassung_coronaschvo_ab_21.05.2020_lesefassung.pdf</p>	<p><i>gültig vom 11. Mai bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Nordrhein-Westfalen	<p>Ausgangsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner können die Einrichtung auch in Begleitung von Besuchern kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen 	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)</p> <p><i>in der ab dem 21. Mai 2020 gültigen Fassung:</i> https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-20_fassung_coronaschvo_ab_21.05.2020 lesefassung.pdf</p>	<p><i>gültig vom 11. Mai bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Rheinland-Pfalz	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. 1 Besuchsperson je Bewohner*in für 1 h pro Tag • von Beschränkungen ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Seelsorger, Rechtsanwälte, Notare, rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohner und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist; Besuche Schwerkranker und Sterbender • medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche • Fußpflege und Friseure • Besuchsverbot für Einrichtungen, in denen Bewohner*innen positiv auf Covid 19 getestet wurden • Besuche möglichst in einem separaten Raum, Besuche in Außenanlagen der Einrichtungen zulässig • Besuche müssen in der Einrichtung angemeldet werden • Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektion • Führen eines Besucherregisters (Vor- und Nachname, Wohnort, telefonische Erreichbarkeit, Tag und Dauer des Besuchs) • Einrichtungen haben Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch Besucher*innen zu kontrollieren <p>Ausgangsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht infizierte Bewohner*innen dürfen die Pflegeeinrichtung jederzeit verlassen: • 1. allein oder • 2. in Begleitung eines weiteren nicht infizierten Bewohners • 3. mit einer zum Personal der jeweiligen Pflegeeinrichtung gehörenden Person, die nicht infiziert ist, oder • 4. mit nicht infiziertem Angehörigem oder nicht infizierter nahestehender Person • während des Aufenthaltes außerhalb der Pflegeeinrichtung Kontakt nur mit der begleitenden Person 	<p>Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom</p> <p>20. Mai 2020: https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/AEnderungsVO_Pflegebeduerftige.pdf</p>	<p><i>gültig vom</i> 25. Mai bis 30. Juni</p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Saarland	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuche sind unzulässig • Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • für Angehörige in Ausnahmefällen: max. ein registrierter Besucher pro Bewohner und Tag für längstens eine Stunde • für medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche) • Einrichtungen können unter Vorlage eines Hygiene- und Sicherheitskonzepts weitergehende Ausnahmen vom Besuchsverbot beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beantragen 	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020:</p> <p>https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-05-15.html</p>	<p><i>gültig vom 18. bis 31. Mai</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Sachsen	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betretungsverbot für Besucher*innen • Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Anmeldung: Ärzte, zur Pflege und Therapie bestimmte Berufe, Gesundheitsfachberufe Seelsorge, Sterbebegleitung Personen der Rechtspflege, zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der rechtlichen Betreuung sowie Personen mit einer Vollmacht oder Verfügung • nach Anmeldung und Zustimmung dürfen Angehörige und nahestehende Personen im Einzelfall Bewohner stationärer Einrichtungen besuchen Besuch ist zeitlich und in der Personenanzahl zu begrenzen und mit der Einrichtung vorab konkret abzustimmen in Zweifelsfällen sollten Vorkehrungen mit dem Gesundheitsamt durch die Einrichtungsleitung abgestimmt werden • nach Terminabsprache können Anbieter gesichtsnaher Dienstleistungen (Friseure) und von kosmetischer Mani- und Pediküre ihre Leistungen in der Einrichtung erbringen <p>Ausgangsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner*innen dürfen sich im öffentlichen Raum aufhalten • Leitung kann Auflagen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung festlegen • Kontakt mit Angehörigen oder nahestehenden Personen außerhalb der Einrichtung im Freien ist erlaubt • nicht erlaubt ist der Aufenthalt von Bewohnern an einem anderen Ort (z.B. in Wohnung von Dritten), Ausnahmen durch Einrichtungsleitung möglich 	<p>Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19) Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen:</p> <p>https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-stationaere-Einrichtungen-2020-05-12.pdf</p>	<p><i>gültig vom 15. Mai bis 5. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Sachsen-Anhalt	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner*innen dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen (ausgenommen Kinder unter 16 Jahren und Menschen mit Atemwegsinfektionen) • Einrichtungsleitung kann Besuchsregelung erweitern • Einrichtungsleitung kann Besuchsregeln einschränken oder Besuchsverbot festlegen (nicht für Personen, deren Besuch aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt) • generelles Besuchsverbot muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden • Einrichtung muss Besuchern Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen 	<p>Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt</p> <p>Vom 26. Mai: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Sechste_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.pdf</p>	<p><i>gültig vom 28. Mai bis 1. Juli</i></p>
Schleswig-Holstein	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betretungsverbot stationärer Einrichtungen (ausgenommen: zwingende pflegerische, therapeutische oder medizinische Versorgung und Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen, Friseure und Fußpfleger in einem mit der Einrichtungsleitung abgestimmten konkreten Zeitraum) • Einrichtungen dürfen Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen, wenn dem Gesundheitsamt ein Besuchskonzept vorliegt mit Regelungen zu: <ul style="list-style-type: none"> • zulässige Besucherzahl und zulässiger Besuchszeitraum pro Bewohner*in und Tag, Dokumentation der Besuche sowie Zugangs- und Wegekonzept • verpflichtende persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen für Besucher*innen • Anforderungen an geeignete gesonderte Besuchsräume sowie an Besuche in Bewohnerzimmern • Betretungsverbot für Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen • sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist, gegebenenfalls Möglichkeit der Nutzung eines zum Einrichtungsgelände gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards 	<p>Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen</p> <p>Erlassen am 16. Mai 2020: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html#doc4e4a0f85-18e2-458f-b544-a84735788477bodyText6</p>	<p><i>gültig vom 18. Mai bis 7. Juni</i></p>

BUNDESLAND	REGELUNGEN	QUELLEN	GÜLTIGKEIT
Thüringen	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuche grundsätzlich untersagt, aber: • ein zu registrierender Besuch pro Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig, • dies gilt nicht <ul style="list-style-type: none"> • bei aktivem Infektionsgeschehen in der Einrichtung • für Besucher unter 16 Jahren oder mit Atemwegserkrankung • abweichende Regelungen für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche • Einrichtungsleitung kann n besonders begründeten Ausnahmefällen weitere Ausnahmen zulassen, dann Information der Heimaufsicht • Erstellung eines Besuchs- und Infektionsschutzkonzepts und Vorlage beim Gesundheitsamt 	<p>Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -Thür-SARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-)</p> <p>Vom 12. Mai 2020: https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c14180</p>	<p><i>gültig vom 13. Mai bis 5. Juni</i></p>